



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Fa.: MODERN-JUKES

Inh. Timm Lehmann, Im Kreuzfeld 15, D-30982 Pattensen

§ Vertragsabschluss und Leistungsumfang

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen sind Grundlage und Bestandteil jeder vertraglichen Vereinbarung mit der Band Modern Jukes, vertreten durch Timm Lehmann, Im Kreuzfeld 15, 30982 Pattensen. Entgegenstehenden Regelungen in den AGB des Auftraggebers widerspricht die Band ausdrücklich.

§ 1 Arbeitsbedingungen

1. Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass der für den Auftritt der Band vereinbarte Platz zur Verfügung steht und zum vereinbarten Zeitpunkt die Techniker der Band freie Zufahrt zum Entladen der Fahrzeuge und Zugang zu den Veranstaltungsräumen haben. Sollte durch einen besonders erschwerten oder verspäteten Zugang zu den Veranstaltungsräumen ein rechtzeitiger Spielbeginn der Band nicht möglich sein, geht dies zu Lasten des Auftraggebers.

2. Die Künstler sind in der Gestaltung ihrer Darbietung alleinverantwortlich unter Berücksichtigung der vorab getroffenen Abmachungen mit dem Auftraggeber.

3. Verspätungen, Wartezeiten und Ablaufänderungen, die von der Band nicht verschuldet wurden, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

4. Die Musiker der Band verpflichten sich alle getroffenen Vereinbarungen uneingeschränkt einzuhalten, dies gilt für den Beginn und Spieldauer, sowie für den Auftritt und alle musikalischen Darbietungen der Band.

§ 2 Bühne und Technik

1. Die im Technical Rider angegebene Benutzungsfläche sind vom Veranstalter einzuhalten. Der Auftraggeber stellt eine ausreichende Benutzungsfläche mit einem 220V Wechselstrom Anschluss zur Verfügung. Um einen rechtzeitigen Auftrittsbeginn zu gewährleisten, muss der Zutritt zum Veranstaltungslokal mindestens 2 Stunden vor Eintreffen der Gäste ermöglicht werden und die Benutzungsfläche/Bühne freigeräumt sein.

2. Bei Privatfesten und Hochzeitsfeiern kann die Technik (bis zu 400 Personen) von der Band Modern Jukes entgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Bei größeren Veranstaltungen stellt der Auftraggeber die Technik und das Tontechniker-Team kostenlos bereit und sorgt für volle Funktionsfähigkeit der PA-Anlage und Equipment.

3. Die Backline wird von den Musikern von Modern Jukes bereitgestellt.

§ 3 Verpflegung / Catering

Sämtlichen Bandmitglieder & Techniker sind vor oder während der Veranstaltung, Speisen (mindestens eine warme Mahlzeit) und Getränke laut Bandermaßen zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber gewährleistet durch eine vorherige Absprache dies auch bei einem evtl. Catering durch Dritte und stellt eine Versorgung der Musiker sicher.

§ 4 Übernachtung

Der Veranstalter verpflichtet sich, den Musikern von Modern Jukes, Einzelzimmer in einem Hotel (mindestens *** Hotel/ 3-Sterne) zur Übernachtung mit Frühstück, kostenlos zu Verfügung zu stellen, wenn der Auftrittsort ab 240 km von 30982 Pattensen entfernt liegt und die Spieldauer der Band bis nach Mitternacht beträgt. Das vom Veranstalter zur Verfügung gestellte Hotel, befindet sich im Umkreis von 10 km der Veranstaltungsortlokalität.

§ 5 Vertretungsrecht

1. Bei Verhinderung oder Erkrankung eines Musikers, muss für gleichwertigen Ersatz, zu gleichen Bedingungen, gesorgt werden. Die Bereitstellung des Substituten erfolgt durch den Auftragnehmer Timm Lehmann (Bandleitung) und muss dem Veranstalter nicht vorab angekündigt werden.

2. Bei Erkrankung oder Verhinderung der Frontsängerin, wird mit Absprache des Veranstalters, gleichwertiger Ersatz durch den Auftragnehmer Timm Lehmann herbeigeführt.

§ 6 Honorar

1. Der Veranstalter verpflichtet sich, die Gesamtsumme binnen 14 Tagen zu überweisen. Bei verspäteter Zahlung gelten Verzugszinsen in der Höhe von 1 Prozent pro Monat ab Fälligkeit. Kunden von Privat- oder Hochzeitsfesten ist es möglich, das Gesamthonorar, unmittelbar nach dem Aufbau und Soundcheck der Band, in Bar auszus zahlen.

2. Kostenvoranschläge der Band sind unverbindlich.

3. Im Angebot nicht veranschlagte Leistungen, die durch unrichtige Angaben des Auftraggebers bedingt sind und dadurch entstehende Verzögerungen oder Änderungen der Leistungen, werden dem Auftraggeber nach den geltenden Vergütungsgesetzen in Rechnung gestellt.

4. Über die Höhe der vereinbarten Gage ist gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren.

§ 7 Steuern und Gebühren

1. Der Veranstalter übernimmt sämtliche Steuern und Gebühren, die aus Anlass des Auftrittes zu leisten sind, insbesondere die, an die Künstlersozialkasse zu leistende Aufführungsentgelte.

2. Die Musiker von Modern Jukes unterliegen ausschließlich der Kleinunternehmerregelung und dürfen daher keine Umsatzsteuer beheben. Umsatzsteuerpflichtige Mitmusiker von Modern Jukes, werden die Umsatzsteuer ihrem Teilhonorar entsprechend auf einer eigenen Honorarnote anführen, wobei die Höhe des Gesamthonorars hiervon nicht beeinträchtigt wird.

§ 8 Haftung für Schäden und Sicherheit

1. Die Haftung durch die Band Modern Jukes gegenüber dem Auftraggeber auf Schadenersatz wegen vertraglicher Ansprüche ist auf die Höhe des vereinbarten Honorars beschränkt, soweit ein Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch die Band herbeiführt wurde. Die Band übernimmt keine Haftung seitens des Auftraggebers für die Durchführung der Veranstaltung gestellten Materials, Geräte, Zelte, Inventar, Instrumente, Räume und Plätze. Der Auftraggeber gewährleistet die Sicherheit der Musiker von Modern Jukes. Schäden die vom Auftraggeber, deren Mitarbeiter, Gästen oder Dritten gegenüber der Band und den Musikern entstehen, trägt der Auftraggeber. Dies gilt im Besonderen bei transportablen Bühnen und den der Band zur Verfügung gestellten Stromanschlüssen, sowie Schäden, die in einem adäquat-kausalen Zusammenhang mit dem Auftritt der Band stehen. Stellt der Auftraggeber eigene oder angemietete Räumlichkeiten und Flächen für die Durchführung des Auftritts zur Verfügung, stellt er sicher, dass für die Durchführbarkeit der Veranstaltung die Räumlichkeiten geeignet sind.

2. Für Schäden an Instrumenten oder an technischen Anlagen der Band, welche von Veranstaltungsbesuchern hervorgerufen werden, haftet zur Gänze ebenso der Veranstalter. Die Band übernimmt keine Haftung für etwaige Gehörschäden bei Veranstaltungsbesuchern.

§ 9 Veranstaltungsabsage

1. Die Stornierung eines vereinbarten Auftritts durch den Auftraggeber bedingt durch folgende Stornogebühren:

- Ab Unterfertigungsdatum: 40 %
- Ab 3 Monaten vor der Veranstaltung: 60 %
- Ab 1 Monat vor der Veranstaltung: 80 %
- Ab 14 Tagen vor der Veranstaltung: 90 %
- Ab 7 Tagen vor der Veranstaltung: 100 %

Ausgenommen hiervon sind Stornierungen, die auf höhere Gewalt (lt. Rechtsprechung ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch äußerst vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis, (z.B. Hochwasser, Erdbeben)) zurückzuführen sind.

2. Ein Entfall der Veranstaltung durch mangelhafte Vorbereitung seitens des Veranstalters wird nicht als höhere Gewalt gewertet.

3. Im Fall einer Verschiebung aus einem der soeben genannten Umstände oder durch von Auftraggebern nicht zu vertretende Umstände (z.B. Tod eines Angehörigen, Erkrankung des Auftraggebers, etc.) verpflichtet sich der Auftraggeber bereits jetzt, Modern Jukes auch am Ersatztermin zu beauftragen. Kommt ein Ersatztermin im gleichen Geschäftsjahr zustande, an dem Modern Jukes verpflichtet werden kann, wird vom Auftragnehmer von einer Stornogebühr abgesehen.

4. Bei einer Verschiebung ins nächste Geschäftsjahr ist eine Gebühr von 40% der Auftragssumme vom Auftraggeber an den Auftragnehmer zu entrichten.

§ 10 Urheberrecht und Nutzungsrecht

1. Der Auftraggeber gestattet Modern-Jukes, seinen Namen, Firmenlogos, Veranstaltungsfotos und ein Kurzprofil der Veranstaltung auf der offiziellen Homepage und auf allen offiziellen Social-Media-Profilen als Referenz zu veröffentlichen, sowie für eigene Zwecke zu verwenden. Bei Beauftragung über einen Vermittler (z.B. Event-Agentur, Gastwirt etc.) ist dieser für das Einholen der notwendigen Genehmigungen verantwortlich. Für das Einholen von Nutzungsrechten der Gäste des Kunden (Für Foto- und Filmmaterial) ist der Kunde verantwortlich. An diesen Fotos stehen Modern-Jukes das ausschließliche Urheberrecht und Nutzungsrecht zu.

2. Von Modern-Jukes erstellte Entwürfe / Konzepte unterliegen der Geheimhaltung und dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung seitens des Auftragnehmers nicht selbst oder unter der Inanspruchnahme anderer Anbieter genutzt (umgesetzt) bzw. an Dritte weitergegeben werden. Ein schuldhafter Verstoß gegen diese Verpflichtung berechtigt Modern-Jukes eine Vertragsstrafe von bis zu 10.000 EUR zu verlangen, insgesamt jedoch höchstens 10 % des maßgeblichen Auftragswertes gemäß dem jeweiligen Konzept. Die Strafe wird fällig für jeden Fall der Zuwiderhandlung.

3. Die Parteien verzichten auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs.

4. Die im Rahmen der Auftrages von Modern-Jukes erarbeiteten Leistungen wie z.B. Bühnenshows und Programmhefte sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt. Vorschläge des Kunden zur Gestaltung, oder dessen sonstige Mitarbeit begründen kein Mit-Urheberrecht.

5. Der Kunde gestattet Modern Jukes , während der Veranstaltung, Werbung für eigene Zwecke zu machen. Dieses kann in Form von Flyern, Visitenkarten, Aufstellern, Monitor-Werbung, Monitor-Präsentationen, Werbeaufnahmen durch von Modern Jukes beauftragte Dritte Personen etc. erfolgen.

§ 11 Konkurrenzschutz

1. Die von Modern-Jukes eingesetzten Personen dürfen durch den Auftraggeber für die Dauer von 18 Monaten nach Beendigung des Einsatzes beim Auftraggeber, weder aushilfsweise, noch als feste Mitarbeiter angestellt, bzw. als Subunternehmen beauftragt oder an Dritte vermittelt werden. Für jeden Fall des Verstoßes, ist eine Konventionalstrafe von 5.100,00 € pro Person vereinbart.

Weitere Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

§ 12 Schlussbestimmung

1. Alle personenbezogenen Daten, die Modern-Jukes zur Abwicklung der Veranstaltung zur Verfügung gestellt werden, sind gem. BDSG gegen missbräuchliche Verwendung geschützt. Der Auftraggeber erklärt seine Einwilligung zur Speicherung der Daten, die zur Abwicklung des Auftrags erforderlich sind.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist eine Regelung zu vereinbaren, die der wirtschaftlichen Zwecksetzung der Parteien am nächsten kommt.

3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 13 Gerichtsstand und Erfüllungsort

1. Ist der Vertragspartner Kaufmann oder eine juristische Person oder ein Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist der Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus diesem Vertrag 30982 Pattensen.